



Bezirkshauptmannschaft Leibnitz

«Postalische_Adresse»

→ Anlagenreferat

Wasserrecht

Bearb.: MMag. Ute Pöllinger

Tel.: +43 (3452) 82911-210

Fax: +43 (3452) 82911-550

E-Mail: bhlb-

anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLB-95021/2026-2 (WR)

BHLB-95023/2026 (Nat.)

Ggst.: Wasserverband Sulm, 8443 Gleinstätten, Pistorf 160;

Gewässerstrukturierungen bei der Sulm und dem Leibenbach

in der KG Haslach und Prarath;

wasser- und naturschutzrechtliche Bewilligung

Leibnitz, am 21.04.2026

Öffentliche Bekanntmachung

Mit Eingabe vom 20.03.2026 hat der **Wasserverband Sulm, 8443 Gleinstätten, Pistorf 160**, um die wasser- und naturschutzrechtliche Bewilligung für **Gewässerstrukturierungen an der Sulm (Fkm 27,8 bis Fkm 29,3) und im Mündungsbereich des Leibenbaches (Fkm 0,0 bis Fkm 0,2)** in der KG Haslach und Prarath, angesucht.

Das Vorhaben beansprucht das Europaschutzgebiet Nr. 16 und das Landschaftsschutzgebiet Nr. 35.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 AVG. 1991, BGBl. Nr. 51, und der §§ 38, 98 und 107 WRG. 1959, BGBl. Nr. 215, in der Fassung BGBl. 73/2018, und §§ 5 Abs. 2 ZI. 2, 8, 9, 26, 27, 28 Stmk. Naturschutzgesetz 2017, LGBl. Nr. 70/2022, die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

Donnerstag, den 07.05.2026

um ca. 09:00 Uhr

mit dem Zusammentritt in **8443 Gleinstätten 80a (Haus der Musik)** angeordnet.

Verhandlungsleiterin ist:
MMag. Ute Pöllinger

wasserbautechnischer Amtssachverständiger ist:
DI Christian Ehrenreich

naturkundliche Amtssachverständige ist:
Mag. Andrea Bund

limnologischer Amtssachverständiger ist:
Mag. Alfred Ellinger

Zur Beachtung durch die Geladenen:

Gemäß § 42 AVG. 1991 finden Einwendungen, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung hieramts oder während der Verhandlung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung, und verliert man die Stellung als Partei, wenn keine Einwendungen vorgebracht werden, die die Verletzung eines subjektiv öffentlichen Rechtes behaupten.

Der Ausführung der Anlage würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Parteien haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die Parteien und sonstigen Beteiligten werden eingeladen, sofern sie etwas vorzubringen beabsichtigen, bei der Verhandlung zu erscheinen.

Wer die Stellung als Partei aufgrund eines Wasserbenutzungsrechtes beansprucht, hat bei sonstigem Verlust dieses Anspruches seine Eintragung im Wasserbuch darzutun oder den Nachweis zu erbringen, dass ein entsprechender Antrag an die Wasserbuchbehörde gestellt wurde.

Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe liegen bis zum Tag vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz während der Amtsstunden zur Einsichtnahme durch die Beteiligten auf.

Die Bezirkshauptfrau i.V.

MMag. Ute Pöllinger
(elektronisch gefertigt)